

136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (100 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem der Obmann des Finanz- und Budgetausschusses sowie die Abgeordneten Gabriele, Dr. Gredler, Gundemann-Falkenberg, Dr. Haider, Jungwirth, DDr. Neuner, Pölz, Prinke, Dr. Tulln und Dr. Oskar Weihs angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Dem Finanz- und Budgetausschuß wurde in seiner Sitzung am 12. Juni 1963 darüber ein umfassender Bericht vorgelegt.

Die vorliegende Novellierung des Bewertungsgesetzes ist durch die mit den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs vom 17. März 1961, Zl. V 23/60/9, und vom 29. Juni 1962, Zl. V 90/61/9, erfolgte Aufhebung der §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. g der Bewertungsverordnung, BGBl. Nr. 109/1956, erforderlich geworden. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sollen nunmehr die Bewertungsvorschriften in das Be-

wertungsgesetz aufgenommen werden. In der gegenständlichen Regelung wurde dem Gebot des Gleichheitssatzes insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, daß sich der Gesetzentwurf auf solche Differenzierungen beschränkt, die zufolge Mietzinsbeschränkungen oder wegen besonderer wirtschaftlicher Gegebenheiten unerläßlich und daher sachlich gerechtfertigt sind.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Finanz- und Budgetausschuß die dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Juni 1963 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Jungwirth, Kindl und Regensburger das Wort ergriffen, angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (100 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juni 1963

Gundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf 100 der Beilagen.

1. Artikel I Z. 5 erhält folgende Fassung:

5. § 33 hat zu lauten:

„Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 20 vom Hundert, höchstens jedoch um 20.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hiebei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

2. Im § 53 a Abs. 1 Z. 10 lit. d (Artikel I Z. 8) ist das Wort „Fußboden“ durch das Wort „Fußböden“ zu ersetzen.

3. Im § 53 a Abs. 3 (Artikel I Z. 8) ist nach den Worten: „... gemäß § 53 Abs. 4 sind zu unterstellen, bei“ folgender Halbsatz einzufügen:

„a) massiven Pfeilern und massiven Decken je nach der Höhe bis zu“.

4. Nach Artikel I Z. 8 sind einzufügen:

9. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 20 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 30.000 S betragen“.

10. § 79 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind entsprechend anzuwenden.“